



ZEuS

20. Jahrgang 2017
Seiten 143-281

02

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Marc Bungenberg
Thomas Giegerich
Torsten Stein

Waldemar Hummer

**Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union
– Rahmenbedingungen, Strategien und Zuständigkeiten –**

Kristina Müller

**Kein legaler Zugangsweg in die EU durch humanitäre Visa:
Einordnung des Verfahrens „X und X gegen Belgien“
in die Europäische Migrations- und Flüchtlingspolitik**

Werner Miguel Kühn

**The Eurasian Economic Union
– Risks and Opportunities of an Emerging Bipolar Europe –**

Svenja Pitz

Der Soziale Dialog und dessen demokratische Legitimation

Rüdiger Stotz

Aktuelle Rechtsprechung zur EU-Charta der Grundrechte



Nomos

Waldemar Hummer, Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union – Rahmenbedingungen, Strategien und Zuständigkeiten –, ZEuS 2017, 145-160.

Der Beitrag dient dazu, die komplexen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Begehungsformen terroristischer Aktivitäten und deren Bekämpfung im Schoß der EU seit 1975 systematisch darzustellen. Dabei lassen sich drei signifikante Zeitpunkte feststellen, zu denen es diesbezüglich jeweils zu markanten Änderungen gekommen ist, nämlich vor „9/11“, nach „9/11“ sowie nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon. Mit der aktuellen Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 wurden nunmehr Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet (a) von terroristischen Straftaten, (b) Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und (c) Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten festgelegt, sowie (d) Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und zur Hilfe der Opfer des Terrorismus aufgelistet. In Summe vermittelt der Beitrag einen umfassenden Überblick über die Komplexität des unbestimmten Rechtsbegriffs „Terrorismus“ sowie die Schwierigkeiten bei dessen Erfassung und Sanktionierung im Recht der Europäischen Union.

Kristina Müller, Kein legaler Zugangsweg in die EU durch humanitäre Visa: Einordnung des Verfahrens „X und X gegen Belgien“ in die Europäische Migrations- und Flüchtlingspolitik, ZEuS 2017, 161-184.

Der Beitrag analysiert und bewertet die Schlussanträge sowie das von ihnen abweichende EuGH-Urteil im Verfahren *X und X gegen Belgien*. Während Generalanwalt Mengozzi die Mitgliedstaaten nach Art. 4 GRCh in Verbindung mit dem EU-Visakodex verpflichtet sah, humanitäre Visa an international Schutzbedürftige zu erteilen, wenn diesen andernfalls eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, lehnte der EuGH die Anwendbarkeit von Unionsrecht ab. Die Verfasserin legt dar, warum die Argumentation des Gerichtshofs nicht zwingend, sondern von dem Wunsch geleitet war, in EU-skeptischen Zeiten den Mitgliedstaaten nicht die Schaffung eines legalen Zugangswegs in ihr Hoheitsgebiet aufzuoktroieren. Die Wirkungen des Urteils werden im Kontext der aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der sogenannten Flüchtlingskrise und dem Reformprozess des Visakodex bewertet. Das Faktum begrenzter Aufnahmekapazitäten anerkennend, wird das Urteil nichtsdestoweniger als vertane Chance zur Diversifizierung der Lösungsansätze und Stärkung der menschenrechtlichen Grundwerte und Verantwortung der EU in der Welt eingestuft.

Werner Miguel Kühn, The Eurasian Economic Union – Risks and Opportunities of an Emerging Bipolar Europe –, ZEuS 2017, 185-233.

The current armed conflict in eastern Ukraine attained sad notoriety, as it showed that war in Europe could no longer be considered a phenomenon belonging to the past, effectively eradicating years of international cooperation in different areas. The dispute between the West and Russia over the fate of Ukraine reminded many of the days of the so-called “Cold War”, during which the two superpowers of that time – the United States of America (USA) and the Union of Soviet Socialist Republics (USSR) – irreconcilably faced off against each other, each maintaining a geographical area of political influence on a global scale. Far from discussing security aspects, the present article intends to analyse the said conflict from a geopolitical perspective in the context of the competition between two regional integration systems – the European Union (EU) and the Eurasian Economic Union (EAEU) –, which have clashed as a result of their continued territorial expansion. For this purpose, legal, economic and political aspects will be taken into account. The main objective of the present article is to shed light on the functioning of the latter integration system, with a view to assisting the EU in developing strategies for bilateral cooperation, ultimately preventing further confrontation.

Svenja Pitz, Der Soziale Dialog und dessen demokratische Legitimation, ZEuS 2017, 235-257.

Der Soziale Dialog stellt im Bereich der Europäischen Sozialpolitik eine weitgehend institutionalisierte Form der Einbindung nichtstaatlicher Organisationen dar. Man kann zwischen dem primärrechtlich geregelten formellen, und dem primärrechtlich nicht geregelten informellen Sozialen Dialog unterscheiden. Im formellen Dialog werden die Sozialpartner auf Unionsebene angehört und können Vereinbarungen schließen, die mittels weiterer Verfahren allgemeine Verbindlichkeit in allen Mitgliedstaaten erlangen können. Mit der Durchführung einer Sozialpartnervereinbarung erwächst diese in verbindlich wirkendes Recht, das demokratisch legitimiert sein muss. Ein nationalstaatliches Demokratiemodell stößt hier an seine Grenzen. Der vorliegende Beitrag vertritt daher ein Modell der dreispurigen Legitimation. Dieses kann ein hinreichendes Legitimationsniveau unter der Voraussetzung begründen, dass die vereinbarungsschließenden Sozialpartner repräsentativ im Hinblick auf den Regelungsgegenstand sind. (Gesamt-)Repräsentativität ist ein vom EuG entwickeltes Prinzip, demzufolge die unterzeichnenden Sozialpartner im Hinblick auf den Gegenstand einer Vereinbarung repräsentativ sein müssen.

Rüdiger Stotz, Aktuelle Rechtsprechung zur EU-Charta der Grundrechte, ZEuS 2017, 259-281.

Der Beitrag zeigt neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH zur EU-Charta der Grundrechte auf. Bei der grundrechtlichen Kontrolle sekundären Unionsrechts verschärft der Gerichtshof erkennbar die Anforderungen an die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen in Persönlichkeitsrechte. Tragweite der Einschränkungen sowie grundrechtliche Mindestanforderungen müssen grundsätzlich im EU-Rechtsakt selbst klar und präzise aufgezeigt werden. Der EuGH besteht ferner darauf, dass Drittstaatsbehörden zugestandene Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten von EU-Bürgern vergleichbaren grundrechtlichen Anforderungen unterliegen wie Zugriffe durch nationale Stellen. Soweit die Charta gemäß Art. 51 Abs. 1 auch für nationale Rechtsakte gilt, die in „Durchführung“ des Unionsrechts ergehen, folgt aus der Rechtsprechung, dass der Anwendungsbereich der Charta im nationalen Recht deckungsgleich mit dem Anwendungsbereich des – verbindlichen – Unionsrechts im nationalen Recht ist. Vorlagen nationaler Gerichte, die dieser Maßgabe nicht Rechnung tragen, werden konsequent als unzulässig bzw. unbegründet zurückgewiesen. Der Beitrag hebt ferner die Bedeutung des die mitgliedstaatlichen Beziehungen prägenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens in das grundrechtskonforme Verhalten der anderen Mitgliedstaaten hervor. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer spezifischen Begründung. Schließlich geht der Beitrag auf die konkurrierende/komplementäre Grundrechts-Rechtsprechung des EuGH und des BVerfG zur Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie die des EuGH und des EGMR zur Gemeinsamen Asylpolitik ein. Hinweise auf die – spärlichen – Bezüge Schweizer Gerichte auf die EU-Grundrechtecharta schließen den Beitrag ab.